

## Initiative

Aufgrund von Art. 32 und 35 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1996 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1997 Nr. 61 i.d.g.F., unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Gesetz**  
**vom .....**  
**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die**  
**Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7, i.d.g.F., wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 47 Abs. 2 Bst. b, e

2) Von dem gemäss Abs. 1 ermittelten steuerbaren Erwerb dürfen abgezogen werden:

- b) für jedes minderjährige, unter der Obsorge oder tatsächlichen Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm kein Abzug gemäss nachstehendem Bst. c zusteht, ein Betrag von **9'000 Franken**;
- e) die Beträge und Prämien an private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und die nicht unter Bst. d fallenden Unfallversicherungen, im Umfang von höchstens **7'000 Franken** für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, höchstens **3'500 Franken** für alleinstehende Steuerpflichtige sowie höchstens **2'100 Franken** pro Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäss Bst. b ein Abzug zusteht;

## II.

### **Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz findet erstmals im Jahre 2008 für die das Jahr 2007 betreffende Vermögens- und Erwerbssteuer Anwendung.

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2008 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

### **Begründung:**

Die Initianten begründen ihre Gesetzesinitiative und die mit ihr vorgeschlagene Erhöhung des Kinderabzuges sowie die Erhöhung des Steuerabzuges für die Prämien der Krankenversicherung und der privaten Unfall- und Lebensversicherungen damit, dass eine Anpassung der erwähnten Sozialabzüge letztmals bei der im Rahmen der grossen Gesetzesnovelle zur Abänderung des Steuergesetzes vom 22. Oktober 1998, LGBl. 1998 Nr. 218, mit Wirkung für die Steuerperiode 1998, vorgenommen wurde.

Die vorliegende Initiative ist als unerlässliche Ergänzung zu der von den Initianten gleichzeitig mit dieser Initiative eingereichten Motion betreffend den Ausgleich der Kalten Progression zu sehen. Mit der eingereichten Motion wird die Regierung an ihre gesetzliche Verpflichtung (Art. 55<sup>quinquies</sup> Steuergesetz) erinnert, die negativen Folgen der Kalten Progression auszugleichen. Die nur aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise vorzunehmende Anpassung der hier zur Erhöhung vorgeschlagenen Abzüge wird jedoch dem sozialen Gehalt dieser Abzüge nach Auffassung der Initianten aus folgenden Gründen nicht gerecht.

Die Familie bildet das zentrale Element unserer Gesellschaft. Familien mit Kindern bilden die Grundlage für eine langfristig stabile wirtschaftliche und soziale Entwicklung unserer Gesellschaft. Die Vaterländische Union fordert deshalb, dass der finanzielle Unterhaltsbedarf für Kinder steuerfreundlich ausgestaltet wird und ist der Auffassung, dass dieser Tatsache mit der Erhöhung des Kinderabzuges von 6'000 Franken auf neu 9'000 Franken Rechnung getragen werden muss. Von dieser Erhöhung des Kinderabzuges werden alle Familien, insbesondere jedoch Familien mit mehreren Kindern in unserem Land unmittelbar profitieren.

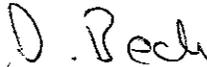
Auch in Liechtenstein ist eine sinkende Geburtenrate feststellbar. Die individuellen Gründe für den fehlenden Nachwuchs können nur schwer festgestellt werden. Die gesellschaftlichen Auswirkungen stehen dagegen fest: Der Rückgang der Kinderzahlen und die stetig steigende Lebenserwartung führen dazu, dass unsere Gesellschaft schnell altert und langfristig die Bevölkerungszahl schrumpft. Es ist also abzusehen, dass die sozialen Sicherungssysteme in Zukunft in Schieflage geraten werden, weil immer weniger Werktätige immer mehr alte Menschen versorgen müssen. Abgesehen davon ist eine Gesellschaft ohne Kinderlachen wenig erstrebenswert, denn Kinder sind eine Bereicherung der Gesellschaft und bedeuten Zukunft. Es ist deshalb aus Sicht der Initianten vertretbar, dass der Kinderabzug gemäss Art. 47. Abs. 2 Bst. b Steuergesetz deutlich erhöht wird und damit mit einem bewährten Instrument ein wesentlicher Beitrag zur Familienförderung ausschliesslich in Liechtenstein geleistet wird.

Die Begründung für die Erhöhung für den allgemeinen Versicherungsabzug gemäss Art. 47. Abs. 2 Bst. e Steuergesetz liegt darin, dass damit der Entwicklung der Kostenstruktur der Krankenkassen und der weiteren Versicherungen unmittelbar Rechnung getragen wird. Im Jahre 1998, also im Jahr der letztmaligen Anpassung dieses Abzugs, betragen die Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 149 Franken, im Jahre 2007 bereits 206 Franken, d.h. die Steigerung beträgt damit über 38%.

Mit dem derzeit gültigen maximalen Abzug für Versicherungsleistungen von 5'000 Franken für Ehepaare können somit gerade noch die obligatorischen Krankenpflegeversicherungsbeiträge geltend gemacht werden ( $12 \times 206 \text{ Franken} = 2'472 \text{ Franken}$  pro Ehepartner; zusammen damit 4'944 Franken). Ein möglicher Abzug für Beiträge an die privaten Unfall- oder Lebensversicherungen stösst damit ins Leere und macht die Bestimmung für diese Abzüge obsolet. Dies widerspricht den ursprünglichen Zielen des Steuergesetzgebers und muss geändert werden. Die Initianten sind deshalb der Auffassung, dass der dargestellten Kostenentwicklung von rund 40% Rechnung getragen werden muss und die Obergrenze des allgemeinen Versicherungsabzugs folglich auf 7'000 Franken zu erhöhen ist. Damit können einerseits die gesamten Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geltend gemacht werden, andererseits aber auch Beiträge und Prämien an die privaten Unfall- und Lebensversicherungen.

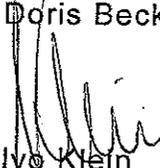
Die finanziellen Auswirkungen, die aus der Erhöhung der Sozialabzüge entstehen, sind sowohl für den Staat als auch für die Gemeinden verkraftbar. Zudem dürften sowohl der Staat als auch die Gemeinden daran interessiert sein, dass auch Familien mit Kindern finanziell besser gestellt werden und so auch weiterhin zur Bereicherung der Gesellschaft und vor allem zur Gestaltung der Zukunft beitragen.

Vaduz, den 28. Mai 2007

  
Doris Beck

  
Heinz Vogt

  
Harry Quaderer

  
Ivo Klein

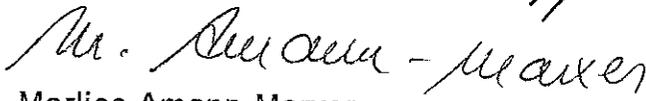
Jürgen Beck

  
Günther Kranz

  
Arthur Brunhart

  
Henrik Caduff

  
Gebhard Negele

  
Marlies Amann-Marxer